

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 9. Oktober 1997

22. Stück

61. Gesetz vom 15. Juli 1997, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (XVII. Gp. RV 184 AB 197)

61. Gesetz vom 15. Juli 1997, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1995 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995), LGBl.Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 46/1996, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Promulgationsklausel lautet:
"Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 766/1996, des Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 771/1996, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 467/1995, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl.Nr. 641/1994, sowie des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 256/1993, beschlossen."
2. In den §§ 1 Abs. 1, 24 Abs. 2, 35 Abs. 4, 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 wird jeweils die Wendung "Polytechnischen Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnischen Schulen" ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 1 wird die Wendung "eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "einer öffentlichen Polytechnischen Schule" ersetzt.
4. § 13 Abs. 3 letzter Satz lautet:
"Sofern hievon wegen der Art und des Ausmaßes der Behinderung sowie des Ausmaßes des zusätzlichen Lehrereinsatzes ein Abweichen erforderlich ist, gilt Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß".
5. § 14 Abs. 3 lautet:
"(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprachen entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbereich entfallen."
6. Im § 14 erhält der Abs. 4 die Bezeichnung "(5)", während der neue Abs. 4 lautet:
"(4) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden."
7. § 16 Abs. 1 lautet:
"(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen."
8. Im § 17 erhalten die Abs. 2, 3 und 4 die Bezeichnungen "(3)", "(4)" und "(5)", während der neue Abs. 2 lautet:
"(2) Die Klassenschülerhöchstzahl beträgt bei Mitaufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf 27 und verringert sich bei jeder weiteren solchen Mitaufnahme um 1. Sofern hievon wegen der Art und des Ausmaßes der Behinderung sowie des Ausmaßes des zusätzlichen Lehrereinsatzes ein Abweichen erforderlich ist, gilt Abs. 1 zweiter Halbsatz sinngemäß."

9. In den §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 4, 21 Abs. 6, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 50 Abs. 4 wird jeweils die Wendung "des Polytechnischen Lehrganges" durch die Wendung "der Polytechnischen Schule" ersetzt.
10. Im § 19 Abs. 1 lit. b wird die Wendung "einem Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "einer Polytechnischen Schule" ersetzt.
11. Im § 19 Abs. 3 und im Anhang D wird jeweils die Wendung "Polytechnischer Lehrgang" durch die Wendung "Polytechnische Schule" ersetzt.
12. § 19 Abs. 6 lautet:
"(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden."
13. In den §§ 23 Abs. 2, 35 Abs. 4 und 42 Abs. 8 wird jeweils die Wendung "Polytechnischen Lehrgängen" durch die Wendung "Polytechnischen Schulen" ersetzt.
14. In den Überschriften des Abschnittes II Teil D und des Abschnittes IV Teil A sowie in den §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 2 Z 1, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1, 35 Abs. 1, 2 und 3 und im Anhang D wird jeweils die Wendung "Polytechnische Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnische Schulen" ersetzt.
15. In den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 wird jeweils die Wendung "Der (der) Polytechnische Lehrgang" durch die Wendung "Die (die) Polytechnische Schule" ersetzt.
16. Im § 25 Abs. 1 wird die Wendung "am Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "in der Polytechnischen Schule" ersetzt.
17. § 29 Abs. 2 lautet:
"(2) Der Unterricht ist in Leibesübungen ab der Schülerzahl 30, in Maschinschreiben und Textverarbeitung ab der Schülerzahl 25, in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen ab der Schülerzahl 24 und in Fachzeichnen, Verkaufskunde, Kundenberatung, Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche und in den praktischen Unterrichtsgegenständen ab der Schülerzahl 20, in den praktischen Unterrichtsgegenständen überdies, wenn dies die räumliche oder gerätemäßige Ausstattung erfordert, mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates ab der Schülerzahl 18 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl für erforderlich hält."
18. In der Überschrift des § 35 wird die Wendung "Polytechnischer Lehrgänge" durch die Wendung "Polytechnischer Schulen" ersetzt.
19. Im § 35 Abs. 1 wird die Wendung "den Polytechnischen Lehrgang" durch die Wendung "die Polytechnische Schule" ersetzt.
20. § 40 Abs. 4 lautet:
"(4) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalten - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zuführen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke beeinträchtigt wird. Die Landesregierung kann die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Erächtigung generell durch Verordnung bewilligen, soweit dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird."
21. Im § 57 Abs. 1 Z 1 wird die Zitierung "§ 14 Abs. 4" durch die Zitierung "§ 14 Abs. 5" ersetzt.

Artikel II

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 4, Z 9 bis 11 und Z 13 bis 21 mit 1. September 1997,
2. Art. I Z 5 bis 8 und Z 12 mit 1. September 1997 schulstufenweise aufsteigend.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
DDr. Schranz eh. Stix eh.